



Steuervorteile für Privatkunden

Nutzen Sie lukrative Steuervorteile für Privatgärten

Die Bundesregierung hat mit dem „Konjunkturprogramm I“ und dem Familienleistungsgesetz zusätzliche Steuervorteile geschaffen, von denen Sie als Privatkunde profitieren können.

Bereits seit dem 01.01.2003 besteht die Möglichkeit der steuerlichen Förderung „haushaltsnaher Dienstleistungen“ wie zum Beispiel der Gartenpflege. Mit dem Familienleistungsgesetz wurde der Förderbetrag auf maximal 4.000,00 EUR erhöht.

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen, wird seit dem 01.01.2006 ein zusätzlicher Steuervorteil, der zum 01.01.2009 auf 20% von maximal 6.000,00 EUR – also auf maximal 1.200,00 EUR verbessert wurde, gewährt.

Sie können in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Handwerksleistungen abarbeiten lassen. Die Arbeitskosten sollten jedoch getrennt (haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit) ausgewiesen werden.

Beispiel 1: Gartenpflege Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen

Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Pflege der Pflanzflächen und Rasenpflege beinhaltet nur Arbeitskosten. Er berechnet netto 1.980,00 EUR. Zzgl. der gesetzlicher Umsatzsteuer, USt., (im allgemeinen Sprachgebrauch: Mehrwertsteuer) von 19%, beträgt die Rechnungssumme 2.356,20 EUR. Der 20% Steuervorteil in Höhe von 471,24 EUR mindert direkt Ihre Einkommensteuer.

Arbeitskosten	1.980,00 EUR
+ 19 % Umsatzsteuer	376,20 EUR
Summe brutto	2.356,20 EUR
 20 % Steuervorteil	 471,24 EUR

Wenn die Arbeitsleistung (Lohnkosten einschließlich USt., Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut beim Winterdienst und Abfahrt des Grünschnitts) 20.000,00 EUR beträgt, können Sie den gesamten Steuervorteil von 4.000,00 EUR nutzen.

Arbeitskosten,	
inkl. Umsatzsteuer:	20.000,00 EUR
Maximaler Steuervorteil	4.000,00 EUR

Beispiel 2:

Gartenumgestaltung /Gartenneugestaltung

Ihr Landschaftsgärtner gestaltet Ihren Hauseingang und berechnet Ihnen netto 4.600,00 EUR. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt 2.450,00 EUR.

Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % ergeben ergeben sich 2.915,50 EUR.

Der 20 % Steuervorteil entspricht 583,10 EUR, den Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	4.600,00 EUR
anrechenbare	
Arbeitskosten	2.450,00 EUR
+ 19 % Umsatzsteuer	465,50 EUR
Summe brutto	2.915,50 EUR
 20 % Steuervorteil	 583,10 EUR

Maximal können Sie hier 6.000,00 EUR für Lohnkosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer geltend machen. Die Steuerersparnis liegt damit bei max. 1.200,00 EUR pro Jahr.

Arbeitskosten,	
inklusive Umsatzsteuer	6.000,00 EUR
Maximaler Steuervorteil	1.200,00 EUR

Achten Sie bitte auf folgende Punkte – dann können Sie den Steuervorteil in vollem Umfang nutzen:

- Es werden nur Rechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
 - Die Arbeitskosten sind separat auszuweisen.
 - Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.**

Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beantragt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Als Mitgliedsbetrieb des Landesverbandes des Bundesverbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. kennen wir die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuervorteil nutzen können.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Stefan Meißner